

## VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

Basisdemokratische Partei Deutschland  
Ruppiner-See-Straße 27  
13599 Berlin

vertreten durch den Vorstand – im Folgenden „Die Basis“ genannt – und

Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

– im Folgenden „Unterzeichner“ genannt.

### **Präambel**

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung von Webpräsenzen und Software unterschiedlichster Art für die Partei Die Basis (nachfolgend „Zweck“).

Dem Unterzeichner werden für den vorstehend beschriebenen Zweck vertrauliche Informationen gemäß nachstehendem § 1 zur Kenntnis gelangen. Dem Unterzeichner ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens Die Basis durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

### **§ 1 Definition „vertrauliche Informationen“**

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, insbesondere technische, kommerzielle und/oder geschäftliche Informationen einschließlich Formeln, Ideen, Passwörter, Server Zugänge, Programmcodes und andere Daten und Produktmuster, gleich ob diese schriftlich, mündlich oder in anderer Form übergeben, mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden und die

a) der Unterzeichner von Die Basis erhält und an deren Geheimhaltung Die Basis ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere alle Informationen und Daten, die im Rahmen auftragsbezogener Dienstleistungen im Bereich der Webentwicklung und Serverwartung ausgetauscht werden und damit im unmittelbarem oder mittelbarem, direktem oder indirektem Zusammenhang stehen,

b) die vor Erhalt weder allgemein zugänglich waren, noch dem Unterzeichner ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen.

2. Informationen gelten nicht mehr als vertraulich, wenn diese nachweislich allgemein zugänglich geworden sind, wenn der Unterzeichner diese von dritter Seite rechtmäßig und nachweislich ohne

Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat oder wenn der Unterzeichner diese nachweislich unabhängig entwickelt hat.

## **§ 2 Mitteilung und Verwertung der vertraulichen Informationen**

1. Vertrauliche Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Dem Unterzeichner ist jegliche unbefugte Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung von vertraulichen Informationen untersagt.
2. Der Unterzeichner verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
3. Der Unterzeichner verpflichtet sich, sofern er aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertraulichen Informationen offenzulegen, Die Basis (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und Die Basis erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

## **§ 3 Rückgabe bzw. Löschung der vertraulichen Informationen**

1. Auf Aufforderung durch Die Basis sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zwecks ist der Unterzeichner verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen), sofern nicht mit Die Basis vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.
2. Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).
3. Ausgenommen hiervon sind – neben vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i.S.d. Ziffer 3.1 besteht – vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.
4. Auf Verlangen von Die Basis hat der Unterzeichner schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen von Die Basis vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

## **§ 4 Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen**

1. Die Basis hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Basis behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Unterzeichner erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten

Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

2. Der Unterzeichner hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“ oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

#### **§ 5 Vertragsstrafe**

Verletzt der Unterzeichner oder Mitarbeiter des Unterzeichners oder sonstige Personen, für die der Unterzeichner gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Unterzeichner an Die Basis in angemessener Höhe, wobei Die Basis die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

#### **§ 6 Vertrauliche Informationen des Unterzeichners**

Für den Fall, dass Die Basis vertrauliche Informationen gemäß § 1 vom Unterzeichner erhält, gelten sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts.
2. Die Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet.
3. Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
5. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Vereinbarung ersetzen, welche dem Sinn der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Die Basis

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterzeichner/in